



GZ R STR G 01/12

Antragstellerin:

[...]

Antragsgegnerin:

[...]

vertreten durch:

[...]

per RSb

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Schramm als Vorsitzenden und DI Andreas Eigenbauer, Mag. Christina Fürnkranz, Mag. Dorothea Herzele, DI Dr. Roland Kuras als weitere Mitglieder über den Antrag

der Antragstellerin [...] wider die Antragsgegnerin [...], vertreten durch [...]

wegen Rückzahlung rechtswidrig verrechneter Netzrechnungsbeträge in der Sitzung am 14.11.2012 gemäß § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 107/2011 iVm § 132 Abs 2 Z 1 GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag der Antragstellerin, die Regulierungskommission möge einen Bescheid mit folgendem Spruch erlassen:

1. Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin die zu viel verrechneten Netzrechnungsbeträge in Höhe von EUR 136,50 zurück zu erstatten,

wird **abgewiesen**.

2. Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin den zu viel verrechneten Energiepreis in Höhe von EUR 170,19 zurück zu erstatten,

wird **zurückgewiesen**.

3. Es wird festgestellt, dass

- a. der durch die Antragsgegnerin bei Verrechnung der Netzentgelte herangezogene Umrechnungsfaktor für den Zeitraum Jänner 2006 bis Februar 2011 regelwidrig ermittelt wurde, und

- b. die Antragstellerin durch die Art der von der Antragsgegnerin angewendeten Umrechnung über die tatsächliche Höhe ihres Energieverbrauchs getäuscht wurde und damit eine Verjährung nicht mehr argumentiert werden kann,

wird **zurückgewiesen**.

II. Begründung

In Begründung ihrer Anträge vom 21.8.2012 sowie vom 10.9.2012 und ihrer Stellungnahme vom 30.10.2012 führt die Antragstellerin aus, dass die auf Basis von Daten des „Ortsverzeichnis Niederösterreich 2001 – Statistik Austria“ erfolgte generelle Zuordnung der Gemeinde Klosterneuburg zu einer bestimmten Höhenzone unrichtig gewesen sei. Vielmehr hätte die exakte Höhe der Anlage der Antragstellerin bekannt sein müssen und wäre daher eine zählpunktgenaue Zuordnung dieser einzelnen Anlage zu einer Höhenzone erforderlich gewesen. Die Richtlinie G 177 ÖVGW Ausgabe 2002 (im Folgenden: ÖVGW-Richtlinie) lege fest, dass die geodätische Höhe der Anlage maßgebend sei und beinhalte zudem Übergangsbestimmungen, die darauf schließen lassen würden. Die ÖVGW-Richtlinie gebe vor, was erfüllt werden müsse, damit eine für den Endverbraucher vertretbare Abrechnung erstellt werde (Rücksichtnahme auf eine für den Endverbraucher wirtschaftlich vertretbare Ermittlungsgenauigkeit). Der für die Beurteilung der Höhe der Anlage maßgebliche Zähler befinde sich über einer Seehöhe von [...] m. Es sei zudem davon auszugehen, dass infolge der Erstellung von Gasanschlussleitungen der Antragsgegnerin auch die Lage der

Gasleitung bekannt gewesen sei und vollständige Pläne über das verlegte Gasleitungsnetz vorliegen würden. Durch die unrichtige Zuordnung der Anlage der Antragstellerin zur Höhenzone 100 m bis 300 m sei letztendlich auch der für die Höhe der Netzrechnungen maßgebliche Umrechnungsfaktor falsch ermittelt und sei der Antragstellerin daher im Zeitraum Jänner 2006 bis Februar 2011 ein Mehrbetrag von EUR 306,69 verrechnet worden. Der Mehrbetrag setze sich aus dem zu viel verrechneten Energiepreis in Höhe von EUR 170,19 sowie aus dem zu viel verrechneten Netzrechnungsbetrag in Höhe von EUR 136,50 zusammen.

Die Antragsgegnerin führte hingegen aus, dass der gesamte geltend gemachte Betrag nicht nachvollziehbar sei und zudem Forderungen für Zeiträume vor 2008 jedenfalls verjährt seien. Das Netzgebiet Niederösterreichs sei gemäß der ÖVGW-Richtlinie in Höhenzonen eingeteilt worden. Für die Abrechnung sei der jeweilige mittlere Höhenwert einer Höhenzone herangezogen worden, woraus wiederum der Umrechnungsfaktor errechnet worden sei. Für die Zuordnung zu einer Höhenzone seien richtigerweise die Ortsverzeichnisse der Statistik Austria herangezogen worden: Klosterneuburg Stadt liege auf 192 m Seehöhe und die anderen Ortsteile liegen auf einer Seehöhe zwischen 192 m und 245 m. Somit habe sich für Klosterneuburg eine klare Zuordnung zur Höhenzone 100 m bis 300 m ergeben. Eine zählpunktgenaue Zuordnung sei entgegen dem Begehren der Antragsgegnerin aus wirtschaftlichen und technischen Gründen erst im Jahre 2011 möglich und davor weder wirtschaftlich noch technisch vertretbar gewesen. Das Antragsbegehren sei daher in allen Punkten abzuweisen.

Sachverhalt und Beweiswürdigung:

Die Antragstellerin ist Netzkundin der Antragsgegnerin. Im Zeitraum von Jänner 2006 bis Februar 2011 wurde auf Basis der Daten des „Ortsverzeichnis Niederösterreich 2001 – Statistik Austria“ (Stand: 2005) die Gemeinde Klosterneuburg und somit auch die streitgegenständliche Anlage der Antragstellerin der Höhenzone 100 m bis 300 m zugeordnet und wurde letztendlich der Berechnung des Umrechnungsfaktors der sich aus dieser Höhenzone ergebende mittlere Höhenwert zu Grunde gelegt. Die festgestellten Tatsachen ergeben sich aus dem unwidersprochenen Vorbringen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Zu Spruchpunkt 1:

Vertragliche Verhaltenspflichten ergeben sich aus der Vertragsauslegung oder aus dem Gesetz (*Koziol-Welser, Bürgerliches Recht*¹³, Bd II, S 6). Eine Regelung, dass die exakte Höhe jeder einzelnen Anlage für eine letztendliche Zuordnung zu einer Höhenzone zu ermitteln ist bzw. eine zählpunktgenaue Zuordnung zu Höhenzonen zu erfolgen hat, findet sich weder in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilerleitungen der Antragstellerin noch in anderen Rechtsvorschriften. § 5 Abs 3 der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2008 (ABI zur Wr. Zeitung Nr. 021 vom 30. Jänner 2008) in der Fassung der GSNT-VO 2008-Novelle 2009 (ABI zur Wr Zeitung Nr. 252 vom 24. Dezember 2008), der GSNT-VO 2008-Novelle 2010 (ABI zur Wr. Zeitung Nr. 249 vom 24. Dezember 2009), der

GSNT-VO 2008-Novelle 2011 (ABI zur Wr. Zeitung Nr. 249 vom 23. Dezember 2010) sowie der GSNT-VO 2008-Novelle 2012 (BGBl. II Nr. 441/2011) verweist lediglich auf technische Methoden der ÖVGW Richtlinie G 177, Ausgabe November 2002, gemäß welchen die Ermittlung des Normvolumens (wenn bei Endkunden die Gasmenge im Betriebszustand gemessen wird) zu erfolgen hat. Da es sich hierbei um keine Rechtsgrundlage handelt, wie die Anlagenzuordnung zu einer Höhenzone vorgenommen werden sollte und daher auch nicht argumentiert werden kann, dass der Umrechnungsfaktor letztendlich aufgrund einer unrichtigen Zuordnung der streitgegenständlichen Anlage zu einer Höhenzone regelwidrig ermittelt wurde, war der Antrag abzuweisen. Mangels einer rechtlichen Grundlage des geltend gemachten Anspruchs erübrigt sich eine Prüfung des Anspruches der Höhe nach sowie einer allfälligen Täuschung bzw. einer Verjährung.

Zu Spruchpunkt 2:

Die Zuständigkeit der Regulierungskommission gem. § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG bezieht sich nur auf Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern gemäß § 132 Abs 2 Z 1 GWG 2011. Aus diesem Grund war der Antrag, insoweit er sich auf den Energiepreis bezieht, zurückzuweisen.

Zur Spruchpunkt 3 a und b:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erlassung von Feststellungsbescheiden nur zulässig, wenn ein öffentliches oder rechtliches Interesse einer Partei an der Feststellung besteht. Rechtserhebliche Tatsachen können nur festgestellt werden, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dafür besteht (VwGH, 94/12/0206, 19.10.1994). Wenn der Zulässigkeit der begehrten Feststellung der Umstand entgegensteht, dass das angestrebte Verfahrensziel auch mit einem Leistungsbescheid zu erreichen gewesen wäre, ist das Feststellungsbegehren keiner meritorischen Entscheidung zu unterziehen, sondern zurückzuweisen (VwGH, 92/07/0031, 18.1.1994). Das rechtliche Interesse der Antragstellerin liegt unzweifelhaft in der Rückerstattung der - infolge einer angeblich regelwidrigen Ermittlung des Umrechnungsfaktors verrechneten - Mehrkosten in für den vergangenen Zeitraum Jänner 2006 bis Februar 2011. Die seitens der Antragstellerin vorgebrachte Täuschung über die Höhe des Energieverbrauchs soll letztendlich dazu dienen, eine allfällige Verjährung dieses Anspruchs abzuwenden. Da letztendlich die regelwidrige Ermittlung des Umrechnungsfaktors sowie die Täuschung über die Höhe des Energieverbrauchs allenfalls tatbestandliche Voraussetzungen für das in Spruchpunkt 1 angeführte Leistungsbegehren auf Rückzahlung darstellen, fehlt diesen Feststellungsanträgen aus den oben angeführten Gründen das rechtliche Interesse und waren diese Anträge daher zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV.Hinweis

Die Partei die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei Gericht anhängig machen. Gemäß § 12 Abs 4 E-ControlG bleibt die Entscheidung der Regulierungskommission vorläufig in Kraft und tritt erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes außer Kraft.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 14. November 2012

Der Vorsitzende der Regulierungskommission
Dr. Wolfgang Schramm

Ergeht als Bescheid an:

1. [...]

2. [...]
vertreten durch:
[...]